

§ 1

(1) Die Straßen- und Bestandsverzeichnisse werden als Karteien geführt.

(2) Für jede Straßenklasse wird eine besondere Kartei geführt.

(3) ¹Die Kartei besteht aus dem Übersichtsblatt (**Anlage 1**) und den Karteiblättern (hand- oder maschinenschriftlich erstellte Kartei). ²Abweichend von Satz 1 kann sie in Form elektronisch erstellter Papierausdrucke geführt werden, die entsprechend den Vorgaben des § 5a erstellt wurden (elektronisch erstellte Kartei).